

**Verordnung zum Schutz
vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit**

Vom 2006

Auf Grund des § 7 Abs. 1, in Verbindung mit Abs. 2, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, § 22 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und dem § 29, in Verbindung mit § 79 Abs. 1a, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

**Ausnahmen vom inländischen Verbringungsverbot
für lebende Tiere**

(1) Abweichend von § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241) dürfen empfängliche Tiere aus dem Gebiet mit einem Radius von 20 Kilometern um einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur unmittelbaren Schlachtung oder in einen in der Anlage bezeichneten Gebiet gelegenen Betrieb verbracht werden.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit dürfen empfängliche Tiere aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG der Kommission vom 23. Mai 2005 zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit und zur Regelung der Verbringung von Tieren innerhalb der und aus diesen Zonen (ABl. EU Nr. L 130 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung in einen außerhalb des in der Anlage bezeichneten Gebietes gelegenen Betrieb im Inland verbracht werden.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit kann die zuständige Behörde ferner das Verbringen empfänglicher Tiere in einen außerhalb des in der Anlage bezeichneten Gebietes gelegenen Betrieb im Inland genehmigen, soweit die Tiere

1. in einen von der zuständigen Behörde bezeichneten Betrieb verbracht werden und sichergestellt ist, dass die Tiere aus diesem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden,

2. die Tiere frühestens 8 Tage vor dem Verbringen serologisch und virologisch mit negativem Ergebnis auf Blauzungenkrankheit untersucht worden sind oder
3. die Tiere nach dem Zeitpunkt geboren worden sind, in dem Insekten der Gattung Culicoida (Vektor) zuletzt aufgetreten sind.

Eine Genehmigung nach Satz 1 darf nur für den Zeitraum erteilt werden, in dem ein Auftreten des Vektors nicht zu erwarten ist.

(4) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit kann die zuständige Behörde ferner das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet zur unmittelbaren Schlachtung genehmigen, soweit

1. die zu verbringenden empfänglichen Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen,
2. die Tiere in von der zuständigen Behörde verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden,
3. die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und
4. sichergestellt ist, dass die für die Schlachtstätte zuständige Behörde die für den Versendungsort zuständige Behörde über die Ankunft der empfänglichen Tiere unterrichtet.

§ 6 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6a, der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241) bleibt unberührt.

Die Genehmigung nach Satz 1 ist auf der Grundlage einer Risikobewertung zu erteilen, bei der die zuständige Behörde im Hinblick auf eine mögliche Ansteckung der Tiere während des Transports insbesondere berücksichtigt:

1. verfügbare Informationen zum Verhalten des Vektors,
2. die Entfernung zwischen dem Beginn des in der Anlage bezeichneten Gebietes und der Schlachtstätte,
3. sofern vorhanden, entomologische Daten zum Verhalten des Vektors entlang der Transportroute,
4. die Tageszeit der Verbringung,
5. die Verwendung von Insektiziden oder Repellentien.

(5) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit dürfen Tiere aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet in ein in einem benachbarten Mitgliedstaat gelegenes Gebiet verbracht werden, das

1. im Anhang der Entscheidung 2006/577/EG vom 22. August 2006 über bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (ABl. EU Nr. L 229 S. 10) aufgeführt ist und

2. unmittelbar an ein Sperrgebiet oder ein Beobachtungsgebiet nach § 5 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 6a, der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241) grenzt.

§ 2

Verbringungsverbot für Samen, Eizellen und Embryonen, Ausnahmen

(1) Das Verbringen von Samen, Eizellen und Embryonen, der oder die nach dem 1. Mai 2006 gewonnen worden ist oder sind, aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet ist verboten. Satz 1 gilt nicht, soweit Samen, Eizellen oder Embryonen aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet in ein in einem benachbarten Mitgliedstaat gelegenes Gebiet verbracht wird oder werden, das die Anforderungen des § 1 Abs. 5 erfüllt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere in einen außerhalb des in der Anlage bezeichneten Gebietes gelegenen Betrieb im Inland verbracht werden, soweit

1. der Samen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt B der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden ist,
2. die Eizellen oder die Embryonen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt C der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden sind.

§ 3

Ausnahmen vom innergemeinschaftlichen Verbringungsverbot für lebende Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen

(1) Für das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet in einen anderen Mitgliedstaat gilt § 1 Abs. 1 und 2 entsprechend. Zusätzlich muss

1. der Mitgliedstaat dem Verbringen zuvor zugestimmt haben,
2. die Gesundheitsbescheinigung nach
 - a) der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 109 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung,

c) der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 268 S. 54) in der jeweils geltenden Fassung, die Sendungen von Rindern, Schafen oder Ziegen in andere Mitgliedstaaten jeweils begleitet, mit folgendem Vermerk versehen sein: „Tiere gemäß der Entscheidung 2005/393/EG“.

(2) Für das Verbringen von Samen, Eizellen oder Embryonen von empfänglichen Tieren aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet in einen anderen Mitgliedstaat gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Zusätzlich muss oder müssen

1. der Mitgliedstaat dem Verbringen zuvor zugestimmt haben,
2. der Samen, die Eizellen oder die Embryonen von Tieren gewonnen worden sein,
 - a) die nach § 1 Abs. 1 verbracht werden dürfen oder
 - b) bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 1 Abs. 2 vorliegen,
3. die Gesundheitsbescheinigung nach
 - a) der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderung an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen und Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) der Richtlinie 92/65/EWGdie Sendungen von Samen, Eizellen oder Embryonen in andere Mitgliedstaaten jeweils begleitet, mit folgendem Vermerk versehen sein: „Sperma/Eizellen/Embryonen¹⁾ gemäß der Entscheidung 2005/393/EG“.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

§ 4

Durchgangsverkehr

(1) Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der innerstaatlichen Beförderung durch das in der Anlage bezeichnete Gebiet nur verbracht werden, soweit

1. die Tiere mit einem Repellent und
2. die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid

vor der Beförderung behandelt worden sind. Soweit die Tiere an einem Aufenthaltsort im Sinne des § 2 Nr. 6 der Tierschutztransportverordnung in dem in der Anlage bezeichneten Gebiet ruhen, sind sie vom Beförderer erneut mit einem Repellent zu behandeln.

(2) Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der Beförderung in einen oder aus einem anderen Mitgliedstaat durch das in der Anlage bezeichnete Gebiet nur verbracht werden, soweit

1. die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind,
2. der Bestimmungsmitgliedstaat zugestimmt hat und
3. die jeweilige Gesundheitsbescheinigung nach
 - a) der Richtlinie 64/432/EWG,
 - b) der Richtlinie 91/68/EWG
 - c) der Richtlinie 92/65/EWG

die Sendungen von Rindern, Schafen oder Ziegen in andere Mitgliedstaaten jeweils begleitet, mit folgendem Vermerk versehen ist: „Behandlung mit dem Insektenvertilgungsmittel (Name des Erzeugnisses) am (Datum) um (Uhrzeit) gemäß der Entscheidung 2005/393/EG“.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Samen, Eizellen oder Embryonen verbringt.

§ 6

Nichtanwendung bisheriger Vorschriften

Artikel 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit vom 22. August 2006 (eBAnz AT43 2006 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. August 2006 (eBAnz AT44 2006 V1), ist nicht mehr anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 22. Februar 2007 außer Kraft.

Bonn, den 2006

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bezeichnetes Gebiet im Sinne dieser Verordnung sind die Gebiete folgender Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden:

Nordrhein-Westfalen

Stadt Aachen
Kreis Aachen
Stadt Bochum
Stadt Bonn
Kreis Borken
Stadt Bottrop
Kreis Coesfeld
Stadt Dortmund
Kreis Düren
Stadt Düsseldorf
Stadt Duisburg
Ennepe-Ruhr-Kreis
Erftkreis
Kreis Euskirchen
Stadt Essen
Stadt Gelsenkirchen
Stadt Hagen
Stadt Hamm
Kreis Heinsberg
Stadt Herne
Hochsauerlandkreis
Kreis Kleve
Stadt Köln
Stadt Krefeld
Stadt Leverkusen
Märkischer Kreis
Kreis Mettmann
Stadt Mönchengladbach
Stadt Mülheim a.d.Ruhr
Kreis Neuss
Oberbergischer Kreis
Stadt Oberhausen
Kreis Olpe
Kreis Recklinghausen
Stadt Remscheid
Rheinisch-Bergischer Kreis
Rhein-Sieg-Kreis
Kreis Siegen-Wittgenstein
Kreis Soest
Stadt Solingen
Kreis Unna
Kreis Viersen
Kreis Wesel
Stadt Wuppertal

Rheinland-Pfalz

Kreis Ahrweiler
Kreis Altenkirchen
Kreis Berncastel-Wittlich
Im Kreis Birkenfeld das Gebiet nördlich der B 41
Kreis Bitburg-Prüm
Kreis Cochem-Zell
Kreis Daun
Stadt Koblenz
Im Kreis Mainz Bingen die Ortsgemeinden Breitscheid, Bacharach, Oberdiebach, Manubach
Kreis Mayen-Koblenz
Kreis Neuwied
Rhein-Hunsrück-Kreis
Rhein-Lahn-Kreis
Stadt Trier
Kreis Trier-Saarburg
Westerwaldkreis

Saarland

Im Kreis Merzig-Wadern die Gemeinden Mettlach und Perl

Hessen

Im Lahn-Dill-Kreis die Gemeinden Breitscheid, Driedorf, Haiger
Im Kreis Limburg-Weilburg die Gemeinden Dornburg, Elbtal, Elz, Hadamar, Limburg a.d. Lahn, Mengerskirchen, Waldbrunn (Westerwald)
Im Rheingau-Taunus-Kreis die Gemeinde Heidenrod

